

## **Arbeitsgesetz Schweiz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende, welche Instandhaltungsarbeiten in Kehrrichtverbrennungsanlagen durchführen (Art. 51a ArGV 2)**

**Hinweis:** Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich.  
Weiter zu berücksichtigen: Regeln von verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

Die Nachfolgenden Arbeitszeitregeln gelten nur für jene Arbeitnehmenden, welche Instandhaltungsarbeiten in der KVA durchführen. Nacht- und Sonntagsarbeit ist nur erlaubt, sofern sie unentbehrlich ist und die untenstehenden Regeln eingehalten werden. Schichtarbeit gemäss den Sonderbestimmungen für den ununterbrochenen Betrieb ist nicht zugelassen. Die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit gilt nicht für den Bau von neuen Anlagen.

### **Erwachsene:**

Arbeitszeit Woche:	<b>Höchst arbeitszeit 50 Stunden</b> (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG). (Industrielle Betriebe = 45 Stunden)
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst arbeitszeit. Ist nur beim Eintreten von ausserordentlichen Situationen erlaubt (Art. 12 ArG) und dann max. 2 Std. am Tag. Limit von 140 Std. im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeitarbeit ist nicht vorhersehbar bzw. ist ausserordentlich und somit nicht planbar! Überzeitarbeit ist im Zusammenhang mit Nacht- und Sonntag nicht erlaubt (Art. 25 Abs. 1 ArGV 1).
<b>Tages- und Abendarbeit:</b>	Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Std., inkl. Pausen, gearbeitet werden.
Sonderfall:	Trifft nur beim Eintreten von Betriebsstörungen zu, welche umgehend behoben werden müssen, um bedeutende Folgeschäden zu vermeiden. Dann ist es erlaubt, die zulässige tägliche Arbeitsdauer zu überschreiten (Art. 26 ArGV 1). Die Regeln zur Arbeitssicherheit sind einzuhalten, Überbeanspruchungen sind zu vermeiden.
<b>Nachtarbeit:</b>	Nacht = 23:00 bis 06:00 Uhr. Für Instandhaltungsarbeiten Nachtarbeit erlaubt, sofern unentbehrlich (Art. 51a ArGV 2): Maximal 9 Std. in einem Zeitraum von 10 Std. (Art. 17a ArG). Zuschlagspflichtig 25% Lohnzuschlag (Art. 17b ArG). Tägliche Ruhezeit beachten!
<b>Tägliche Ruhezeit:</b>	Min. 11 zusammenhängende Std., einmal pro Woche 8 Std., sofern im ø von 2 Wochen 11 Std. erreicht werden (Art. 15a ArG).
Pausen:	Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Std. Arbeitszeit 15 Min., bei mehr als 7 Std. Arbeitszeit 30 Min. Bei mehr als 9 Std. = 60 Min. Pause spätestens nach 5½ Arbeitsstunden. 30 Min. sind zusammenhängend zu beziehen (Pause fürs Essen). Die Pausen von 30 Min. und mehr sind in der Arbeitszeiterfassung mit Angabe der Uhrzeit aufzuführen, selbst wenn die Pausenzeit bezahlt wird (Art. 15 ArG, Art. 18 und 73 ArGV1).
Ruhetag:	Spätestens nach 6 Tagen (max. 50 Std. Arbeitszeit/Woche), an denen gearbeitet worden ist, ist ein Ruhetag von mindestens 35 Std. zu beziehen. Sonntagsarbeit ist für die Instandhaltung der Anlagen erlaubt, sofern sie unentbehrlich ist (Art. 51a ArGV 2). Dann aber innerhalb von zwei Wochen ein ganzer Sonntag frei (Art. 20 ArG). Bei mehr als 5 Std. Sonntagsarbeit = Ersatzruhetag von mindestens 35 zusammenhängende Std. (Art. 21 ArGV 1).
Freier Halbtag:	Nebst dem wöchentlichen Ruhetag ist wöchentlich ein freier Halbtag zu gewähren. Mit dem dokumentierten Einverständnis des Arbeitnehmenden darf der freie Halbtag für max. 4 Wochen zusammenhängend gewährt werden. Die wöchentliche Höchst arbeitszeit ist im Durchschnitt einzuhalten (Art. 21 ArG).

**Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr) und weitere Bestimmungen:** Siehe Seite 2

## **Arbeitsgesetz Schweiz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende, welche Instandhaltungsarbeiten in Kehrrichtverbrennungsanlagen durchführen (Art. 51a ArGV 2)**

<b>Pikettregeln:</b>	In 4 Wochen max. 7 Tage. Nach letztem Einsatz 14 Tage pikettfrei. Pikett im Betrieb = Arbeitszeit (Art. 13 ArGV1). Arbeitsweg für Einsatz = Arbeitszeit (Art. 15 ArGV1). Mindestruhezeit = 11 Std. (Art. 19 Abs. 2 ArGV 1)
<b>Merkblatt Pikettdienst:</b>	<a href="http://www.seco.admin.ch">www.seco.admin.ch</a> / Publikationen & Dienstleistungen / Publikationen / Arbeit / Arbeitsbedingungen / Merkblätter und Checklisten

---

### **Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr), ergänzende Bestimmungen:**

Nur ethisch und moralisch vertretbare Arbeiten (Art. 29ff ArG). **Keine gefährlichen Arbeiten**, ausser während der Grundausbildung gemäss Bildungsplan (Art. 4 ArGV 5).

<b>Sonntags-, Nachtarbeit:</b>	<b>Nicht erlaubt</b> (Art. 31 Abs. 4 ArG). Ausnahmen sind gegebenenfalls in der Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung vorhanden (SR 822.115.4).
Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 50 Std. (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG). Industrielle Betriebe = 45 Std. (Art. 9 Abs. 1 Bst. a ArG)
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt (Art. 17 ArGV 5).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Std. und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG).
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Std. (Art. 16 ArGV 5).
Ruhezeit vor Schule:	Arbeit bis max. 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).
Generell:	Vertragliche Vereinbarungen sind nur bis zum Erreichen der gesetzlichen Grenzen möglich. Siehe auch Gesamtarbeitsverträge (GAV).

---

### **Bekanntgabe der Arbeitszeiten / Einsatzplan**

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

### **Erfassung der Arbeitszeiten**

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Überzeitarbeit und die Zuschläge für die Nachtarbeit sind nachvollziehbar darzustellen. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1). Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

**Mitwirkungsrechte** für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

**Das Arbeitsgesetz im Internet:** [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

**Arbeits- und Ruhezeitregeln:** [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

**Übersichten div. Branchen:** [www.kiga.gr.ch](http://www.kiga.gr.ch) > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen

**Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz. Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit zwingendes Recht. Selbst wenn die Arbeitnehmenden abweichende Arbeitszeiten wünschen, darf der Arbeitgeber diese nicht zulassen.**